

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrs-Service-Versicherung (AVSB 2015)

Einführung und Inhaltsverzeichnis

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Versicherungsnehmer, Lenker) gilt die gewählte Bezeichnung für beide Geschlechter.

Bitte beachten Sie, dass das Assistance-Produkt "Verkehrs-Service-Versicherung" Bestandteil Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist und daher nur Versicherungsschutz bietet, solange dieser Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag aufrecht bleibt.

- Artikel 1: Wer ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar Versicherungs-AG?
- Artikel 2: Was ist versichert (Versicherte Fahrzeuge)
- Artikel 3: Wer ist versichert (Versicherte Personen)
- Artikel 4: Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 5: Welche Leistungen sind versichert?
- Artikel 6: Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Schadenfalls? (Obliegenheiten)
- Artikel 7: Was hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten im Schadenfall)?
- Artikel 8: Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung?
- Artikel 9: Welche Haftung übernehmen der Versicherer und die Assistance-Zentrale?
- Artikel 10: In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)
- Artikel 11: Was gilt bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen?
- Anhang: Wiedergabe der in den AVSB erwähnten Gesetzesbestimmungen zum Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Artikel 1

Wer ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar Versicherungs-AG?

- Ansprechpartner für alle Versicherungsleistungen aus Assistance-Produkten ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar Versicherungs-AG (kurz: Assistance-Zentrale).
- Über die Assistance-Zentrale kann der Versicherungsnehmer Hilfe im Rahmen der jeweils versicherten Leistungen telefonisch in Anspruch nehmen. Die Telefonnummer der Assistance-Zentrale wird dem Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss zugesandt.
- Die Assistance-Zentrale steht
 - für die Leistungen des Informationsdienstes von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr sowie
 - für alle übrigen Assistance-Leistungen das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr zur Verfügung.
- Um die versicherten Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss in jedem Fall die Assistance-Zentrale unverzüglich telefonisch benachrichtigt werden. Die Assistance-Zentrale veranlasst alle notwendigen Maßnahmen und entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen.
- Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können keine Leistungen beansprucht werden.

Artikel 2

Was ist versichert? (Versicherte Fahrzeuge)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das in der Versicherungsurkunde bezeichnete Kraftfahrzeug (Pkw und Kombi bis zu 9 Sitzplätzen, Wohnmobile und Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Wohnwagenanhänger sowie Anhänger ohne besondere Verwendungsbestimmung.

Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nicht versichert.

Artikel 3

Wer ist versichert? (Versicherte Personen)

Versichert sind der Versicherungsnehmer und solche Personen, die sich mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Die Versicherung gilt während der in der Versicherungsurkunde vereinbarten Versicherungsdauer für Schäden, die sich in Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf dem Gebiet jener Staaten, die das Multilaterale Garantieabkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros vom 30. Mai 2002 (Abl. Nr. L192 vom 31. Juli 2003, S.23) unterzeichnet haben (siehe Anlage), ereignen.

Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Ladevorganges.

Artikel 5

Welche Leistungen sind versichert?

1. Informationsdienst

Über die Assistance-Zentrale werden den versicherten Personen telefonisch, von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, kostenlos vor Antritt einer Auslandsreise wichtige Reiseinformationen, z.B. über Einreisebestimmungen, Gebühren, erteilt. Diese Auskünfte werden für die ganze Welt erteilt.

Die Information erfolgt grundsätzlich sofort am Telefon durch die Assistance-Zentrale. Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, kann die Assistance-Zentrale den versicherten Personen die Antwort durch Rückruf oder auf Wunsch auch in geschriebener Form erteilen.

2. Hilfe vor Ort/Abschleppen

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale bis max. EUR 300,00 pro Versicherungsfall (im Ausland bis max. EUR 875,00 pro Versicherungsfall) die Hilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen (inklusive Bergung) in eine nahegelegene, geeignete Werkstätte.

Wird aufgrund eines Unfalles oder einer Panne die Abschleppung behördlich angeordnet oder ist eine Bergung notwendig, erhöht sich das Kostenlimit im Inland von EUR 300,00 auf max. EUR 875,00 pro Versicherungsfall.

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert, ausgenommen die im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühbirnen etc.

3. Organisation von Ersatzteilen im Ausland

Stehen im Ausland die für die Reparatur des versicherten Fahrzeuges notwendigen Ersatzteile nicht zur Verfügung, organisiert die Assistance-Zentrale diese Ersatzteile und übersendet sie auf ihre Kosten an die Werkstätte im Ausland.

Die Kosten für die Ersatzteile selbst sind nicht versichert.

4. Übernachtung

Wenn das versicherte Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale im Inland eine Übernachtung bis EUR 75,00 pro Insasse. Im Ausland betragen die Leistungen bis max. EUR 75,00 pro Insasse und Nacht, jedoch max. EUR 750,00 pro Versicherungsfall.

5. Heimreise/Kraftfahrzeugrückführung

Wenn das versicherte Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von 24 Stunden (im Ausland aufgrund eines Gutachtens nicht innerhalb von 5 Tagen) in einer dem Ort des Ereignisses nahegelegenen, geeigneten Werkstätte repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale

5.1 die Heimreise aller Insassen an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Österreich: Bahnfahrt 1. Klasse; Ausland Bahnfahrt 1. Klasse oder Flugzeug Economy). Erfolgt die Rückreise in Österreich mit einem Taxi oder Mietwagen, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung der Kosten max. EUR 180,00. Im gleichen Rahmen werden in Österreich auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte versicherte Fahrzeug wieder abzuholen.

5.2 den Rücktransport des fahruntüchtigen oder wiedergefundenen versicherten Fahrzeuges an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern kein Totalschaden vorliegt.

Im Fall eines Totalschadens erledigt die Assistance-Zentrale die notwendigen Zollformalitäten und trägt die Zoll- und allenfalls anfallenden Verschrottungskosten. Strafen, Strafzölle oder sonstige Zusatzkosten, die wegen Nichtbeachtung von behördlichen Vorschriften durch Dritte anfallen, sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles aufgewendet werden muss.

Bei Rücktransport aus dem Ausland werden neben den Transportkosten auch allfällige ab dem Zeitpunkt der Beauftragung der Fahrzeugrückholung entstandene Garagierungs- oder Standgebühren bis max. EUR 200,00 je Versicherungsfall übernommen.

5.3 bei Ereignissen im Ausland für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie bis max. EUR 75,00 pro Tag während längstens acht Tagen.

6. Zolllkosten im Ausland

Wird das versicherte Fahrzeug im Ausland gestohlen und nicht wiedergefunden, erledigt die Assistance-Zentrale die notwendigen Zollformalitäten und trägt die allenfalls anfallenden Zolllkosten. Strafen, Strafzölle oder sonstige Zusatzkosten, die wegen Nichtbeachtung von behördlichen Vorschriften durch Dritte anfallen, sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

7. Rückführung durch Ersatzfahrer

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das versicherte Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale die Rückführung der übrigen Insassen und des versicherten Fahrzeuges

durch einen Ersatzfahrer an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

8. Rückführung des Anhängers oder Wohnwagenanhängers bei Ausfall des Zugfahrzeuges

Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagenanhängers gestohlen oder infolge einer Panne bzw. eines Unfalles an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurücktransportiert oder muss es infolge einer Panne bzw. eines Unfalles zurückgelassen werden, so organisiert die Assistance-Zentrale den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagenanhängers an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

9. Benachrichtigungsservice

Falls durch die Assistance-Zentrale Maßnahmen gemäß Punkte 2 bis 8 organisiert werden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 6

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Schadenfalls? (Obliegenheiten)

Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1. Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
2. mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern;
3. im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind;
4. dass der Lenker zum Lenken des Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;
5. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang).

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 6.1.2 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

Artikel 7

Was hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten im Schadenfall)

Als Obliegenheiten werden bestimmt:

1. Schadenminderungspflicht:

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eintretenden Schaden

- 1.1 für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- 1.2 hierzu Weisungen der Assistance-Zentrale einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht:

- 2.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der Assistance-Zentrale zu melden.
- 2.2 Bei Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, ist der Schaden auch den Sicherheitsbehörden anzuzeigen.

3. Schadenaufklärungspflicht:

- 3.1 Der Assistance-Zentrale ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2 Bei der Schadenermittlung hat der Versicherungsnehmer unterstützend mitzuwirken, und auf Verlangen sind der Assistance-Zentrale folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - Berichte von Sicherheitsbehörden
 - Sachverhaltsdarstellung in geschriebener Form
 - Belege/Rechnungen über versicherte, zusätzliche Kosten
 - Flug-/Fahrscheine
 - ärztliche Unterlagen
 - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen

Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

- 3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung der Assistance-Zentrale nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Änderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. Beschädigte Sachen sind auf Verlangen der Assistance-Zentrale zur Begutachtung einzusenden. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 3.4 Bei Ansprüchen aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte, die behandelnde Krankenanstalt oder der Sozialversicherer gegenüber der Assistance-Zentrale von ihrer Schweigepflicht befreit werden. Der Versicherungsnehmer muss sich auf Verlangen der Assistance-Zentrale und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch einen Vertrauensarzt unterziehen.
 - 3.5 Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen der Assistance-Zentrale bekannt zu geben.
4. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 6 und 62 VersVG im Anhang).

Artikel 8

Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung?

1. Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 1.1 Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten.
 - 1.2 Inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufbruch, Aufstand.
 - 1.3 allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 1.1 und 1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.

1.4 Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen.

1.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, auf Grund deren der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadensfälle),

2.1 die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurden;

2.2 bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;

2.3 die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen;

3. Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die Assistance-Zentrale nicht unverzüglich telefonisch benachrichtigt wird und die notwendigen Maßnahmen somit auch nicht von der Assistance-Zentrale veranlasst werden können.

4. Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn vom Versicherungsnehmer ohne die vorrangige Zustimmung der Allianz Elementar Assistance Leistungen organisiert werden;

5. Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn ein Schaden infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entsteht oder wenn die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren.

Artikel 9

Welche Haftung übernehmen der Versicherer und die Assistance-Zentrale?

1. Alle erteilten Auskünfte verstehen sich als Informationen, die keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit erheben. Daher übernehmen der Versicherer und die Assistance-Zentrale bei Sach- und Vermögensschäden keine Haftung für eventuelle Fehlauskünfte, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.
2. Der Versicherer und die Assistance-Zentrale übernehmen sowohl für selbst erbrachte als auch für durch vermittelte und/oder beauftragte Hilfe-/Dienstleister erbrachte Leistungen keine Haftung für Sach- und Vermögensschäden, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

Artikel 10

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)

1. Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Vereinbarung vereinbart wurde. Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a KSchG sind an keine bestimmte Form gebunden. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt.
2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist jeder gesetzlich zulässige Gerichtsstand in Österreich zuständig.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 11

Was gilt bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle einer unwirksa-

men oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinn des KSchG.

Anhang

Wiedergabe der in den AVSB erwähnten Gesetzesbestimmungen zum Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6. VersVG

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder

auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 62. VersVG

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben:
(Stand Jänner 2012)

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.